

## Antrag

der Fraktion DIE LINKE

### **Vertrauensschutz herstellen – Rückzahlungsfristen bei den Corona-Soforthilfen verlängern**

Der Landtag stellt fest:

Schnelle und unbürokratische Hilfen hatten der Bund und das Land Brandenburg im März 2020 versprochen, um den von der Corona-Pandemie und dem ersten Lockdown besonders betroffenen klein- und mittelständischen Unternehmen, Soloselbstständigen und Freiberufler zu helfen. Unternehmen mit maximal fünf Beschäftigten konnten bis zu 9.000 Euro beantragen, Firmen mit maximal zehn Beschäftigten bis zu 15.000 Euro. Der damalige Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier und der damalige Bundesfinanzminister Olaf Scholz verkündeten, dass es um direkte Zuschüsse gehe, die nicht zurückgezahlt werden müssen.

Dies ist offensichtlich nicht der Fall, denn zwischenzeitlich hat auch die Investitionsbank des Landes Brandenburg alle Corona-Soforthilfe-Empfangenden mit dem Schreiben: „Prüfung der Antragsvoraussetzungen und Mittelverwendung durch die Antragstellenden“ über das zum Programmabschluss geplante Prüfverfahren informiert. Mit dem Schreiben sollen die Antragstellenden die Möglichkeit erhalten, ihre Antragstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls mittels freiwilligen Rückzahlungen zu korrigieren.

Klein- und Mittelständische Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler, deren Geschäft bereits im März 2020 unter der Pandemie gelitten hat, sind nun auch durch die Rückzahlung wieder schwer betroffen. Besonders prekär ist die Lage der Soloselbstständigen. Diese haben oft kein Büro und deshalb auch keine Fixkosten, für die sie die Soforthilfe hätten beantragen können.

Im Land Brandenburg gibt es dazu noch den ganz speziellen Fall, dass es das Ziel der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Coronakrise 2020 besonders geschädigte gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier Berufe vom 24. März 2020 war, Soforthilfen aus Gründen der staatlichen Fürsorge des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Härten zu gewähren. Diese Regelung wurde allerdings mit dem Inkrafttreten der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Krise 2020 unter Berücksichtigung der Vollzugshinweise für die Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen und Soloselbstständige vom 29. März 2020 wieder geändert. Mit der Anpassung des Förderzweckes an die Vorgaben des Bundes, konnten die Corona-Soforthilfen nur für die Begleichung von Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand,

Eingegangen: tt.mm.jjjj / Ausgegeben: tt.mm.jjjj

beispielsweise gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten, verwendet werden. Das hat zur Folge, dass viele betroffene Antragstellende ihre Anträge zwar rechtzeitig gestellt haben, aber die darin geltend gemachten Ansprüche nun nachträglich nicht mehr anerkannt worden sind.

Die finanzielle Situation zahlreicher Kleinbetriebe, Selbständiger und Freiberufler ist nach wie vor angespannt. Nach zwei Jahren eines zum Teil sehr weitreichenden Lockdowns brauchen die Unternehmer:innen und ihre Beschäftigten eine faire Chance, ihrer Arbeit so bald wie möglich wieder vollumfänglich nachgehen und Geld verdienen zu können. Deshalb spricht sich der Landtag Brandenburg dafür aus, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden sollen, um die brandenburgischen Soloselbstständigen und Unternehmen in der Pandemie bestmöglich zu unterstützen.

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. für Bewilligungen nach der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Coronakrise 2020 besonders geschädigte gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier Berufe vom 24. März 2020 Vertrauensschutz herzustellen und auf Rückzahlungen vollständig zu verzichten.
2. die Rückzahlungsfrist der Corona-Soforthilfen bis zum 30. Juni 2023 zu verlängern.
3. den Nachweis der Förderfähigkeit des Liquiditätsengpasses von 3 zusammenhängenden Monaten auf den Zeitraum 15. März 2020 bis 30. Oktober 2020 auszuweiten.
4. alle Handlungsspielräume zu Gunsten der Antragstellenden beim Modus der Rückzahlungen zu nutzen.

#### Begründung:

Zu 1.:

Aufgrund der anfangs nicht klaren Kommunikation des Landes Brandenburg, insbesondere des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie, ob die Corona-Soforthilfen nur für die Betriebskosten oder auch für den Lebensunterhalt genutzt werden durften, habe viele Antragstellende Corona-Soforthilfen beantragt und bewilligt bekommen. Erst fast zwei Jahre später stellen sie nun mit dem Anschreiben der Investitionsbank des Landes Brandenburg fest, dass sie die wichtigste Voraussetzung für den Erhalt der Corona-Soforthilfen, den Nachweis des Liquiditätsengpasses gar nicht erfüllt hätten. Nun droht ihnen eine nahezu vollständige Rückzahlung. Damit diese Unternehmer:innen, Soloselbstständigen und Freiberufler durch die Rückzahlungen nicht noch vor zusätzliche neue finanzielle Probleme gestellt werden, soll auf Rückzahlungen seitens des Landes Brandenburg vollständig verzichtet werden.

Zu 2.:

Angesichts der aktuell dramatischen Umsatzverluste der weiterhin von Einschränkungen betroffenen Unternehmen und der fehlenden Planungssicherheit kommen die Rückforderungen jetzt zur Unzeit. Eine Fristverlängerung und pauschale Aussetzung für die Rückzahlungen ist jetzt das Gebot der Stunde. Von diesem hat das Land Nordrhein-Westfalen am 25. Januar 2022 Gebrauch gemacht und die Rückzahlungsfrist der NRW-Soforthilfe bis zum 30. Juni 2023 verlängert.

Zu 3.:

Der Zeitraum des Nachweises des Liquiditätsengpasses soll laut Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Krise 2020 unter Berücksichtigung der Vollzugshinweise für die Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen und Soloselbständige vom 29. März 2020 in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten erfolgen. Für den Großteil der Antragstellenden bedeutet das, dass sie die Verluste aus März nicht geltend machen können, dafür aber die wieder besseren Umsätze im Juni berücksichtigt werden. Ihre Verluste sind dadurch weniger groß ausgefallen, als sie bei Antragsstellung geschätzt hatte. Deshalb bedarf es diesbezüglich mehr Flexibilität hinsichtlich des Zeitraumes, um den Nachweis antreten zu können. Eine solche Flexibilität räumt der Freistaat Sachsen seinen antragstellenden Unternehmen ein. Diese können in einem Zeitraum vom 15. März 2020 bis 30. Oktober 2020 den Nachweis der Förderfähigkeit ihres Liquiditätsengpasses erbringen.

Zu 4.:

Da der Modus der Rückzahlungen allein in der Hand des Landes Brandenburg liegt, sind alle diesbezüglichen Handlungsspielräume zu Gunsten der Antragstellenden zu nutzen. Schließlich seien zur nachträglichen Prüfung der Antragsberechtigung oder der bestimmungsgemäßen Verwendung der Bundesmittel sowohl in der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Brandenburg über die Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für „Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige als auch in der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Krise 2020 unter Berücksichtigung der Vollzugshinweise für die Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen und Soloselbständige vom 29. März 2020 nur stichprobenartige und verdachtsabhängige Kontrollen bei der Soforthilfe vorgesehen.